

# **Amtliche Mitteilung**

26.01.2022

**Ordnung über die Auslaufplanung  
des dualen Bachelorstudiengangs  
Software- und Systemtechnik  
mit den Varianten  
ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend  
des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule Dortmund**

**Ordnung über die Auslaufplanung  
des dualen Bachelorstudiengangs  
Software- und Systemtechnik  
mit den Varianten  
ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend  
des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule**

**Vom 26. Januar 2022**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2021 (GV. NRW. S. 1179),

sowie § 1 Absatz 5 der Rahmenordnung über die Auslaufplanung von Studiengängen an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Februar 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nr. 4 vom 12.02.2008), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	2
§ 2 Einstellung des Studiengangs .....	2
§ 3 Aufhebung des Studiengangs und der Prüfungsordnung .....	2
§ 4 Bereitstellung des Lehrangebots .....	2
§ 5 Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Bachelorarbeit .....	3
§ 6 Schlussbestimmungen.....	3
§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	3
Anlage:	
Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang Softwaretechnik (siehe auch § 4 Absatz 2).....	4

## § 1

### Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Planung des auslaufenden dualen Bachelorstudiengangs Software- und Systemtechnik mit den Varianten ausbildungsintegrierend sowie praxisintegrierend des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund mit dem Ziel, den Vertrauensschutz und ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen zu sichern, das den eingeschriebenen Studierenden sowie den gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassenen Zweithörerinnen und Zweithörern (nachfolgend Studierende genannt) die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich sechs Semester ermöglicht.

## § 2

### Einstellung des Studiengangs

- (1) Der duale Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik wird zum 1. September 2022 eingestellt.
- (2) Zu und ab dem Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs nach Absatz 1 werden keine Studierenden mehr zugelassen oder immatrikuliert.

## § 3

### Aufhebung des Studiengangs und der Prüfungsordnung

- (1) Der duale Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik sowie die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den dualen Bachelorstudiengang Software- und Systemtechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 26. Juli 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 71 vom 16.07.2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Juni 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nummer 52 vom 25.06.2019) werden zum Ende des Wintersemesters 2028/29 (28. Februar 2029) aufgehoben.
- (2) Studierende, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs nach Absatz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch und werden gemäß § 51 Absatz 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Fachhochschule Dortmund wechseln. § 5 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

## § 4

### Bereitstellung des Lehrangebots

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot läuft sukzessive aus. Das plangemäße Angebot eines Semesters wird in der Regel letztmalig zwei Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu die **Anlage**).
- (2) Der Fachbereich Informatik erstellt bei Bedarf Äquivalenzlisten, die den Studierenden ermöglichen, äquivalente Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge des Fachbereichs oder der Fachhochschule Dortmund zu besuchen, um die für ihr Studium erforderlichen Prüfungen abzulegen. In diesen Fällen ersetzen die äquivalenten Lehrveranstaltungen das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot gemäß Absatz 1.

## § 5

### **Bereitstellung des Prüfungsangebots; Anmeldung zur Bachelorarbeit**

- (1) Das Prüfungsangebot läuft sukzessive aus. Die Prüfungen für das plangemäße Lehrveranstaltungsangebot eines Semesters werden letztmalig vier Semester, nachdem die zuletzt eingeschriebene Semesterkohorte dieses Semester durchlaufen hat, angeboten (vgl. dazu die **Anlage**).
- (2) Die erstmalige Anmeldung zur Anfertigung der Bachelorarbeit muss unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit spätestens bis zum 29. Februar 2028 erfolgen.
- (3) Soweit ein Prüfling das Versäumen der Anmeldung zu einer Prüfung nicht zu vertreten hat oder die Prüfungsordnung abweichende Bestimmungen über den Zeitpunkt der Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen enthält oder es zu einer unzumutbaren Härte als Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss. Dabei sind vor allem die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, zu berücksichtigen.

## § 6

### **Schlussbestimmungen**

Die Studierenden des auslaufenden dualen Bachelorstudiengangs Softwaretechnik werden durch den Fachbereich Informatik so früh wie möglich durch Aushänge und persönliche Schreiben von der Auslaufplanung für diesen Studiengang in Kenntnis gesetzt.

## § 7

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des §12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik der Fachhochschule Dortmund vom 15.12.2021 sowie des Rektorats vom 26.01.2022.

Dortmund, den 26. Januar 2022

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr.-Ing. Hamburg

**Auslaufplanung für die Bereitstellung des plangemäßen Lehr- und Prüfungsangebots im Bachelorstudiengang Softwaretechnik (siehe auch § 4 Absatz 2)**

Module des Fachsemesters ...	Letztmalige Einschreibung in das 1. Fachsemester	Einstellung des Studiengangs *		Ende der Regelstudienzeit						Aufhebung des Studiengangs **					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	WS 2021/22	SS 2022	WS 2022/23	SS 2023	WS 2023/24	SS 2024	WS 2024/25	SS 2025	WS 2025/26	SS 2026	WS 2026/27	SS 2027	WS 2027/28	SS 2028	WS 2028/29
1	LV/P	LV/P	LV/P	P	P										
2		LV/P	LV/P	LV/P	P	P									
3			LV/P	LV/P	LV/P	P	P								
4				LV/P	LV/P	LV/P	P	P							
5					LV/P	LV/P	LV/P	P	P						
6						LV/P	LV/P	LV/P	P	P					
7							LV/P	LV/P	LV/P	P	P				
8								LV/P	LV/P	LV/P	P	P			
9									LV/P	LV/P	LV/P	P	P		
Bachelorarbeit/ Kolloquium	29. Februar 2028 als spätestester Zeitpunkt für erstmalige Anmeldung zur Bachelorarbeit													Bachelorarbeit	

\* Der Studiengang ist auslaufend; eine Zulassung oder Immatrikulation ist nicht mehr möglich (siehe § 2)

\*\* Der Studiengang ist zum Ende des Semesters nicht mehr existent; eine Rückmeldung ist nicht mehr möglich (siehe § 3)

LV Lehrveranstaltung

P Prüfung